

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 9. Dezember 1992

268. Stück

- 781. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- 782. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
- 783. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
- 784. Note an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhangs I, Teil I ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens samt Beilage**
(NR: GP XVIII RV 264 AB 391 S. 59. BR: AB 4224 S. 550.)

781. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 487/1992) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bangladesh	6. Mai 1992
Türkei	2. Juli 1992

Die Türkei hat anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde gemäß Art. I Abs. 3 erklärt, daß sie das Übereinkommen auf Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind, anwenden werde. Weiters erklärt sie, daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden werde, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Slowenien erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 25. Juni 1992 an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten; weiters hat Slowenien gemäß Art. I Abs. 3 die Erklärung abgegeben, daß sie das Übereinkommen auf Grundlage der

Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind, anwenden werde. Weiters erklärt sie, daß sie das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden werde, die nach innerstaatlichem Recht der Republik Slowenien als Handelssachen angesehen werden.

Ferner hat der Generalsekretär mitgeteilt, daß die von Uganda anlässlich der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde gemäß Art. I abgegebene Erklärung *) wie folgt zu lauten hätte:

„Die Republik Uganda wird das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 487/1992

Vranitzky

782. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Nach Mitteilungen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkom-

men über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 304/1992, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 163/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Brunei	4. Mai 1990
Guinea-Bissau	16. Mai 1990
Kuba	20. April 1990
Vereinigte Arabische Emirate ..	8. Februar 1990

Weiteren Mitteilungen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zufolge haben nachstehende Staaten ihre anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte ganz bzw. teilweise zurückgenommen:

Botsuana	— am 26. Oktober 1990
Japan	— betreffend „ <i>Lepidochelys olivacea</i> “, „ <i>Varanus bengalensis</i> “ und „ <i>Varanus flavescens</i> “ mit Wirkung vom 31. Jänner 1992
Singapur	— betreffend „ <i>Caiman crocodilus crocodilus</i> “ mit Wirkung vom 15. Februar 1992
Sudan	— am 26. April 1990
Thailand	— betreffend „ <i>Varanus salvator</i> “ am 11. März 1991.

Ferner hat die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitgeteilt, daß Rußland als Vertragspartei des Übereinkommens und der Änderung des Artikels XI Abs. 3 lit. a *), das die ehemalige Sowjetunion am 9. September 1976 ratifiziert bzw. letztere am 5. Juni 1990 genehmigt hat, angesehen wird.

Folgende weitere Staaten haben laut Mitteilungen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen,

geändert in Bonn am 22. Juni 1979 (BGBl. Nr. 154/1987), hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Äquatorialguinea	10. März 1992
Bulgarien	16. Jänner 1991
Dschibuti	7. Februar 1992
Estland	22. Juli 1992
Griechenland	8. Oktober 1992
Mexiko	2. Juli 1991
Namibia	18. Dezember 1990
Tschechoslowakei	28. Februar 1992
Uganda	18. Juli 1991

Vranitzky

783. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Kanada den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 264/1992) auf folgende weitere Gebiete ausgedehnt:

Quebec und Saskatchewan mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1992 und Yukon Territorium mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Kanada seine anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemäß Art. 95 abgegebene Erklärung mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1993 zurückgenommen.

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 154/1987

784.

Note an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhangs I, Teil I ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Beilage wird genehmigt.

(Übersetzung)

To the attention
of the Director General
of the General Agreement
on Tariffs and Trade

Geneva

Vienna, 8. 5. 1992

With reference to Article IX, para 5 (a) of the Agreement on Government Procurement, Austria notifies herewith a rectification of a purely formal nature regarding its list of entities as referred to in Article I, para 1 (c) of the Agreement.

This rectification concerns two adaptations according to the organizational restructuring at the central governmental level as embodied in the amendment of the Federal Ministries Act 1986, which came into force on 1 February 1991.

None of the notified modifications reduces the coverage of the Agreement or impairs the balance of rights and obligations among the Parties.

Accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

Mag. Josef Mayer
Director

Enclosure

Annex I

lists of entities referred to in Article I, para 1 (c)

Austria

Part I

3. delete "integration with item 6";
item 3 should read:
Federal Ministry of Health, Sports and Consumer
Protection

12. delete "and Sports";
item 12 should read:
Federal Ministry of Education and Fine Arts

Explanation:
The amendment of the Federal Ministries Act 1986 (BGBl. 45/91), which came into effect on

An den
Generaldirektor des
Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommens

Genf

Wien, am 8. 5. 1992

Unter Bezugnahme auf Artikel IX Abs. 5 (a) des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen *) übermittelt Österreich eine Berichtigung rein formeller Art seiner Liste der Beschaffungsstellen, wie sie im Artikel I Abs. 1 (c) des Übereinkommens angeführt ist.

Die Berichtigung betrifft zwei Anpassungen auf Grund der organisatorischen Umstrukturierung auf Bundesebene gemäß der Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, die am 1. Februar 1991 in Kraft trat.

Keine der notifizierten Änderungen beschränkt den Anwendungsbereich des Übereinkommens oder beeinträchtigt die Ausgewogenheit der Rechte und Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Mag. Josef Mayer
Ministerialrat

Beilage

Anhang I

Listen der Beschaffungsstellen nach Artikel I Abs. 1 (c)

Österreich

Teil I

3. „Zusammenlegung mit Punkt 6“ entfällt;
Punkt 3 lautet:
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

12. „und Sport“ entfällt;
Punkt 12 lautet:
Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Erläuterung:
Die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (BGBl. 45/91), die am 1. Februar 1991 in Kraft trat,

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 452/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 46/1990

1 February 1991, led to a restructuring of the competences at central governmental level. Besides other changes which are not relevant for the application of this Agreement, a new Ministry of Health, Sports and Consumer Protection was established. Before that restructuring the said competences of the new Ministry were executed by the Federal Chancellery, the Federal Ministry of Education, Fine Arts and Sports and the Federal Ministry for Environment, Youth and Family.

führte zu einer Umstrukturierung der Zuständigkeiten auf Bundesebene. Neben anderen Änderungen, die für die Anwendung dieses Übereinkommens ohne Bedeutung sind, wurde ein neues Ministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eingerichtet. Vor dieser Umstrukturierung wurden die einschlägigen Kompetenzen des neuen Ministeriums vom Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wahrgenommen.

Die Änderung ist gemäß Art. IX Abs. 5 lit. a des Übereinkommens mit 8. Juni 1992 in Kraft getreten.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.